

Film-Festival auf der Parkinsel

KSD 20151282

Stellungnahme der Verwaltung

1. Welchen Status hat der Stadtpark auf der Parkinsel bezüglich der Genehmigung von Veranstaltungen? Gibt es naturschutzrechtliche Bestimmungen, die beachtet werden müssen?

Antwort:

Je nach Art und Größe einer Veranstaltung im Stadtpark sind verschiedene Erlaubnisse oder Genehmigungen aus den unterschiedlichsten öffentlichen Bereichen erforderlich. Im Rahmen des Filmfestivals bedarf es hinsichtlich der Nutzung der Parkanlage einer Sondernutzungserlaubnis(SNE), in welcher insbesondere die Art und Weise der Nutzung und der anschließenden Wiederherstellung der Flächen geregelt wird.

Die SNE wird seitens der WBL erteilt. Da es sich beim Stadtpark um ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) handelt, ist hierfür eine zusätzliche Genehmigung nach der Rechtsverordnung zum LSG Stadtpark erforderlich. Deren Bestimmungen entspricht grundsätzlich denen der SNE, um die Nutzung des Parks so schonend als möglich zu gestalten und die Beeinträchtigungen des Gebietes so gering als möglich zu halten.

Ebenso ist eine Lärmausnahmegenehmigung erforderlich, die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt erteilt wird.

2. Welche Vereinbarungen bezüglich der Rückgabe des Geländes nach Beendigung der Nutzung durch das Festival des deutschen Films gibt es? Wird ein entsprechendes Rückgabeprotokoll angefertigt?

Antwort:

In der Sondernutzungsvereinbarung ist folgende Festsetzung abgebildet:

Alle aus der Sondernutzung entstehenden Schäden an der Grünanlage werden nach Beendigung des Nutzungsrechtes zu Lasten des Nutzers vom Bereich Grünflächen und Friedhöfe bzw. durch von der Stadtverwaltung Ludwigshafen

am Rhein beauftragte Fachfirmen zu Lasten des Veranstalters behoben. Die Festlegung evtl. Schäden bzw. deren Wiederherstellung erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins nach Beendigung des Abbaus und damit auch des Nutzungsrechtes.

3. Waren in den letzten beiden Jahren nach dem Ende des Festivals Maßnahmen zur Wiederherstellung des Stadtparks erforderlich? Wenn ja, um welche Maßnahmen handelte es sich und welche Kosten sind entstanden? Wer hat ggf. diese Kosten übernommen?

Antwort:

In Absprache mit dem Bereich Grünflächen und Friedhöfe findet der Auf- und Abbau unter Auslegung von die Last verteilenden Bodenplatten statt. Parallel dazu werden die Arbeiten nach starken Regenfällen unterbrochen um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Die Witterung ist der Faktor für das Entstehen von unterschiedlichen Schäden. Bei Feuchtigkeit ist der Boden weich und kann durch Lasten stärker verdichtet werden als bei Trockenheit. Die Dauer des Festivals einschl. Auf- und Abbau spielt ebenfalls eine Rolle, da der Rasen in der Zeit keine Sonne und wenig Wasser bekommt.

Arbeiten zur Wiederherstellung bestehen in der Regel aus Bodenlockerung und Einsaat. Die Bodenlockerung kann erst bei ausreichender Bodenfeuchte erfolgen. Die Neuansaat muss dann gewässert und gefallene Blätter beseitigt werden. Diese Arbeiten mussten bisher nach jeder Veranstaltung des Filmfestivals durchgeführt werden.

Im Jahr des Hochwassers 2013 waren die Beeinträchtigungen ereignisbedingt, sehr groß. Die Wiedereinsaat erfolgte erst in 2014. Kosten werden mit dem Veranstalter abgerechnet.

4. Gibt es Auflagen in der Genehmigung der Nutzung des Stadtparks durch das Filmfestival? Wenn ja, um welche Auflagen handelt es sich im Detail? Wie wird die Einhaltung ggf. kontrolliert?

Antwort:

Es gibt Auflagen bzgl. des Befahrens der Parkinsel. Hier dürfen nur gemeldete Fahrzeuge fahren. Die Kontrolle erfolgt durch den Vollzugsdienst im Rahmen der personellen Möglichkeiten und gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflagen bzgl. des Baum- und Pflanzenschutzes sowie den Auf- und Abbau betreffend, kontrolliert der Bereich Grünflächen und Friedhöfe.